

Sitzungsvorlage

Datum: 26.04.2019
Drucksache Nr.: **19/0186**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	15.05.2019	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Bekanntgabe der Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 GO NRW, die für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 bereitzustellen sind

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt gemäß § 83 GO NRW nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 3.559.063,32 Euro und zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 461.364,07 EUR sowie über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 120.743,07 EUR, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 entstanden sind, zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Im Jahresabschluss 2018 haben sich Sachverhalte ergeben, aus denen sich die Notwendigkeit zur Bildung von Rückstellungen ableitet. Für den Fall, dass derartige Sachverhalte haushalterisch nicht geplant waren bzw. der geplante Haushaltsansatz nicht ausreicht, müssen hierfür außer- oder überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bereitgestellt werden. Dabei ist es nicht sachgerecht, zusätzlich zum Aufstellungsverfahren des Jahresabschlusses ein gesondertes Verfahren für die Einholung der Zustimmung des Bürgermeisters oder des Rates zu den außer- oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durchzuführen. Vielmehr soll das Aufstellungsverfahren und das Zustimmungsverfahren miteinander verknüpft werden. Diese Zusammenführung ist wegen der Verpflichtung des Kämmers zur Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, der Verpflichtung des Bürgermeisters zur Bestätigung des Entwurfs und der Pflicht des Rates zur Feststellung des Jahresabschlusses geboten und beschneidet keine Entscheidungskompetenzen der Verantwortlichen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft. Die am Jahresabschluss beteiligten

verantwortlichen Personen und Gremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit den erforderlich gewordenen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zustimmen und sie damit in den Jahresabschluss übernehmen oder diese – soweit rechtlich zulässig – ablehnen und nicht übernehmen.

Nachfolgende Sachverhalte führen im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 zu über- bzw. außerplanmäßigem Aufwand (nicht zahlungswirksame Finanzvorfälle):

Tatbestand	Ansatz Haushaltsplanung EUR	tatsächlicher Aufwand EUR	ÜPL EUR	APL EUR
Wertberichtigung bei Forderungen¹		1.169.017,39		1.169.017,39
Zuführung Pensions- und Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger²	-60.340,00	727.778,00	788.118,00	
Zuführung Erstattungsanspruch/-verpflichtung § 107b/VLVG bei Versorgungsempfängern²	-120,00	6.445,00	6.565,00	
Bildung Instandhaltungsrückstellung Sanierung Außenanlage SZ Niederpleis³		605.400,00		605.400,00
Zuführung Instandhaltungsrückstellung Bauhof⁴		82.752,58		79.168,54
Zuführung Rückstellung SWAP Derivate⁵		1.447.922,07		910.794,39

Zu 1) Mit der Einführung der kaufmännischen Rechnungsführung und -legung müssen hinsichtlich der Bilanzierung von Forderungen Wertberichtigungen vorgenommen werden. Dabei sind Forderungen einer bestimmten Größenordnung einer einzelnen Wertberichtigung zu unterziehen. Im Übrigen sind pauschale Wertberichtigungen anhand bestimmter Kriterien (z.B. Alter der Forderungen) vorzunehmen. Insgesamt mussten die Wertberichtigungen im Vergleich zum Vorjahr insbesondere aufgrund der Niederschlagung von Forderungen erhöht werden. Dabei stehen neuen Wertberichtigungen in Höhe von 1.169.017,39 Euro Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen in Höhe von 137.932,09 Euro gegenüber und können zur Deckung herangezogen werden. Eine Saldierung ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Die verbleibenden Mehraufwendungen in Höhe von 1.031.085,30 Euro können durch Mehrerträge aus den sonstigen Kostenerstattungen vom Land (Ergebniszeile 6) gedeckt werden.

Zu 2) Der Haushaltsansatz für die Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung für die Versorgungsempfänger erfolgte auf der Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Versorgungskasse unter Anwendung des Orientierungsdaten-erlasses, welches eine Prognose auf den Stichtag 31.12.2018 enthielt. Die im Jahresabschluss zu bildenden Rückstellungen zum Stichtag 31.12.2018 basieren auf den HEUBECK-Richttafeln 2018 G. Hiernach ergeben sich Mehraufwendungen sowohl bei der Zuführung zu den Beihilferückstellungen, als auch bei den Erstattungsansprüchen anderer Dienstherren für die Versorgungsempfänger. Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgte für die tatsächlich zum Stichtag gemeldeten Versorgungsempfänger unter Verwendung der neuen Statistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadensprofils. Die Mehraufwendungen können durch Minderaufwendungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Ergebniszeile 13 gedeckt werden.

Zu 3) Für die Instandsetzung eines Teilbereiches des Außengeländes am Schulzentrum Niederpleis musste eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung i.H.v. 605.400 EUR gebildet werden. Die Mehraufwendungen können durch Mehrerträge

aus der Auflösung von Rückstellungen (Ergebniszeile 7) gedeckt werden.

- Zu 4) Die Mittel wurden für notwendige Erhaltungsmaßnahmen wie Decken-, Dach- sowie Sanitärarbeiten an den Gebäudekomplexen des Baubetriebshofes der bestehenden Rückstellung zugeführt. 3.584,04 Euro können aus der Budgetebene gedeckt werden. Die restlichen Mehraufwendungen führten zu außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 79.168,54 Euro und können durch Minderaufwendungen aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.
- Zu 5) Bei den Derivatgeschäften zur Zinssicherung handelt es sich um schwebende Geschäfte, bei denen Rückstellungen zu bilden sind, wenn diese negative Marktwerte ausweisen. Positive Marktwerte dürfen aufgrund des Realisationsprinzips nicht ausgewiesen werden. Eine entsprechende Rückstellung braucht dann nicht gebildet zu werden, wenn zwischen dem Grundgeschäft (ursprünglicher Kreditvertrag) und dem Derivatgeschäft (SWAP) eine Bewertungseinheit hergestellt werden kann. Bei einigen Verträgen kann diese Bewertungseinheit aufgrund der nunmehr länger anhaltenden Negativzinsphase nicht mehr dargestellt werden. Die Bilanzierungsregeln sehen daher vor, die zum jeweiligen Bilanzstichtag maßgeblichen Marktwerte in diesen Fällen durch eine Rückstellung abzusichern, sofern diese negativ sind, auch dann, wenn diese nicht ausgeglichen werden müssen. Die Rückstellungen sind dann sukzessive ertragswirksam aufzulösen, spätestens jedoch mit Erreichen des möglichen Kündigungszeitpunktes bzw. sobald die Bewertungseinheit durch Wegfall des Negativzinssatzes wieder hergestellt werden kann.
- In 2018 wurde die Rückstellung um 1.447.922,07 EUR erhöht. 537.127,68 Euro können aus der Budgetebene gedeckt werden. Die restlichen Mehraufwendungen führten zu außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 910.794,39 EUR, die durch Minderaufwendungen aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Ergebniszeile 13) gedeckt werden.

Des Weiteren sind im Haushalt der Stadt Sankt Augustin zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, welche im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten notwendig wurden, in folgender Höhe entstanden:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| a) Aufwendungen in Höhe von | 461.364,07 EUR |
| b) Auszahlungen in Höhe von | 120.743,07 EUR |

Eine Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen ist als Anlage beigefügt.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage:

- Übersicht der zahlungswirksamen Überschreitungen